

Eltern,
-Anfrage Befreiung MNB, Attest-

Datum: 26.10.2020
Auskunft erteilt: 02691/92260
Telefon: 02691/922626
E-Mail: schueller@hocheifelschule.de

Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung; hier eventuelle Befreiung durch Attest

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichten mehrere Schreiben der Schulbehörde zur Maskenpflicht und der Befreiung durch ein ärztliches Attest.

Den beigefügten Auszug aus einem Beschluss des OVG Münster vom 24.09.2020 (13 B 1368/20) zur Maskenpflicht und der Befreiung durch ärztliches Attest, sowie weitere Urteile diesbezüglich möchten wir Ihnen zu Ihrer Kenntnis weiterleiten.

Aufgrund der geänderten Vorgaben bitten wir Sie daher, ein aktuelles ärztliches Attest für Ihr Kind vorzulegen, falls eine Befreiung von der Maskenpflicht medizinisch-gesundheitlich nötig ist.

Atteste, die die medizinische Notwendigkeit nicht konkret (s.u.) ausweisen, dürfen nicht akzeptiert werden.

Sollten Sie für Ihr Kind eine Maskenbefreiung als notwendig erachten, bitten wir Sie darum, ein entsprechendes Attest beim Betreten des Schulgeländes vor Unterrichtsbeginn vorzulegen.

Hierzu das Verwaltungsgericht Neustadt/W. (Beschl. vom 10.09.2020, Az. 5 L 757/20.NW,) festgestellt, „aus dem Attest müsse sich nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage der Hausarzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt.“

Auch das Verwaltungsgericht Koblenz und Gerichte außerhalb von Rheinland-Pfalz bestätigen diese Linie (z.B. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 24.09.2020 - 13 B 1368/20, siehe weiter unten:).

„Um der Schule eine sachgerechte Entscheidung über die Befreiung von der sog. Maskenpflicht aus medizinischen Gründen zu ermöglichen, bedarf es für diesen Nachweis grundsätzlich der Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests, das gewissen Mindestanforderungen genügen muss. **Aus dem Attest muss sich regelmäßig jedenfalls nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.**“ (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.09.2020 -13 B 1368/20 Fundstelle openJur 2020, 73141 Rkr: AmtSlg: Verfahrensgang vorher: Az. 5 L 710/20 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.09.2020 -13 B 1368/20 -... <https://openjur.de/u/2298889.print15>)

„Dabei ist entgegen der Ansicht der Antragsteller die rechtliche Situation nicht vergleichbar mit der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gegenüber einem Arbeitgeber. Vorliegend ist Ziel der Antragsteller, mithilfe der ärztlichen Bescheinigungen einen rechtlichen Vorteil zu erwirken, nämlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. In derartigen Konstellationen muss die Verwaltung -hier die Schulleitung -bzw. das Gericht, wie auch in anderen Rechtsgebieten, aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in den ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen selbständig zu prüfen.“¹⁶

Vgl. dazu auch Senatsbeschluss vom 28. August 2020 -13 B 1205/20.NE -, Abdruck S. 11; VG Würzburg, Beschluss vom 16. September 2020 -W 8 E 20.1301 -, juris, Rn. 19 ff.; VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 10. September 2020 -5 L 757/20.NW -, juris, Rn. 19; Düsseldorf, Beschluss vom 25. August 2020 -18 L 1608/20 -, juris, Rn. 37.17

„Insoweit dürften auch, anders als die Antragsteller meinen, der Benennung konkreter medizinischer Gründe in einer entsprechenden Bescheinigung keine datenschutzrechtlichen Aspekte entgegenstehen. Konkrete Anhaltspunkte, die einen nicht datenschutzkonformen Umgang mit ihren Daten befürchten lassen, haben die Antragsteller im Übrigen nicht vorgetragen.“

Daher muss von der Schule die Vorlage eines aussagekräftigen (qualifizierten) Attests verlangt werden.

Wird dieses im jeweiligen Einzelfall nicht vorgelegt, besteht für den Schüler/ die Schülerin weiterhin die Pflicht, eine MNB zu tragen.

Zuwiderhandlungen führen notfalls zum Schulausschluss, der wie unentschuldigtes Fehlen zu bewerten ist.

Für Rückfragen, wie beispielsweise einer Übergangsregelung bis zur Vorlage des Attests, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Schüller-Diewald
Rektorin